

Liefer- und Zahlungsbedingungen

I. Geltungsbereich, Widersprechen der Liefer- und Zahlungsbedingungen, Schriftform

1. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung mit der Panasonic Electric Works Europe AG („PEWEU“), insbesondere für alle Lieferungen, Leistungen, Angebote und Annahmeerklärungen. Sie gelten ausschliesslich. Allgemeine Bedingungen des Bestellers gelten nicht, es sei denn, PEWEU hat diesen im Einzelfall schriftlich zugestimmt. Im Rahmen laufen der Geschäftsbeziehungen gelten sie auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Mit Ausnahme von Bestellungen, die über den Internet-Store von PEWEU erfolgen, bedürfen Bestellungen, Annahmeerklärungen und vor oder bei Aufnahme der Bestellung getroffene Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und sonstige Vereinbarungen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform (z.B. Brief, Fax, E-Mail).

II. Preise

1. Die Preise der PEWEU verstehen sich vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung in Euro ab Werk [EXW, Incoterms 2010] inkl. Verpackung und ohne Mehrwertsteuer.

2. Die Preise bestimmen sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste.

III. Vertragsschluss, Auftragsänderungen, Rücktritt

1. Die Angebote der PEWEU sind vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung oder eines anders lautenden Hinweises freibleibend und unverbindlich. Ein wirksamer Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung der bei PEWEU eingegangenen Bestellung, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung durch den Besteller zustande.

2. Auftragsänderungen werden auf Wunsch des Bestellers durchgeführt, sofern dieser alle im Rahmen der Auftragsänderung entstehenden Kosten übernimmt.

3. Tritt der Besteller unberechtigt vom Vertrag zurück, so ist PEWEU berechtigt, vom Besteller für den hierdurch entstehenden Schaden Ersatz in Höhe von 20% des Auftragswertes zu verlangen, vorausgesetzt, dass dem Besteller eine angemessene Nachfrist gesetzt wurde mit der Aufforderung, den erklärten Rücktritt zurückzunehmen, und er gleichwohl am erklärten Rücktritt festhält. Das gleiche gilt, wenn der Besteller innerhalb der gesetzten Nachfrist keine Erklärung abgibt. Hierdurch wird das Recht des Bestellers, einen niedrigeren, und das Recht von PEWEU, einen höheren Schaden geltend zu machen, nicht berührt.

IV. Lieferzeiten, Liefertermine, Teillieferungen, Verzug, Höhere Gewalt

1. Von PEWEU genannte, nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnete bzw. nicht mit dem Besteller als verbindlich vereinbarte Lieferzeiten bzw. Liefertermine sind unverbindlich. Vereinbarte Liefertermine wird PEWEU nach bestem Vermögen einhalten.

2. PEWEU ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen und Teilleistungen und deren Fakturierung berechtigt.

3. Der Besteller kann neben der Lieferung Ersatz des Verzugsschadens verlangen, wenn PEWEU Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung vorbehaltlich der Regelung in Ziff. X.3 auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt.

4. Bei nicht erfolgter oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung gerät PEWEU gegenüber dem Besteller nicht in Verzug, wenn PEWEU die nicht erfolgte bzw. nicht rechtzeitige Selbstbelieferung nicht zu vertreten hat, insbesondere wenn PEWEU ein konkretes Deckungsgeschäft abgeschlossen und der Lieferant nicht bzw. nicht fristgerecht an PEWEU geliefert hat.

5. Höhere Gewalt sowie bei PEWEU bzw. deren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, z.B. Aufruhr, rechtmässiger Streik, Aussperrung oder behördliche Anordnungen, die PEWEU ohne eigenes oder zurechenbares Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin zu liefern, verlängern diese Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, können beide Vertragsparteien vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte des Bestellers bleiben hiervon unberührt.

V. Zahlung, Bankgebühren, Zahlungsverzug, Zurückbehaltungsrecht/Aufrechnung

1. Der Kaufpreis ist mit Übergabe des Kaufgegenstandes fällig. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen sofort nach Erhalt ohne Abzug zu bezahlen.

2. Die im Rahmen einer Überweisung anfallenden Gebühren und Auslagen der Bank des Bestellers trägt der Besteller, die Gebühren und Auslagen der Bank der PEWEU trägt PEWEU.

3. Gerät der Besteller in Verzug, so ist PEWEU berechtigt, zum Ausgleich des hierdurch entstandenen Schadens für jeden vollendeten Monat, gerechnet vom Zeitpunkt des Verzugsbeginns, 1% vom noch offenen Rechnungsbetrag zusätzlich zu verlangen. Das Recht des Bestellers, einen niedrigeren, und das Recht von PEWEU, einen höheren Verzugsschaden geltend zu machen, wird hierdurch nicht berührt.

4. Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschliesslich Verzugszinsen und bei Überschreitung des festgelegten Kreditlimits ist PEWEU zur weiteren Lieferung auch aus anderen laufenden Verträgen nicht verpflichtet.

5. Ist der Käufer mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug geraten oder ist unsere Forderung – aus welchen Gründen auch immer – gefährdet, so werden seine sämtlichen Verbindlichkeiten uns gegenüber sofort fällig; dies gilt auch für den Saldo jedes für den Käufer geführten Kontokorrents.

6. Überdies darf PEWEU bei Zahlungsverzug eine angemessene Nachfrist ansetzen und, wenn der Kunde nicht den gesamten fälligen Betrag innerhalb dieser Frist begleicht, die Aufhebung des Vertrages erklären und die gelieferte Ware zurückfordern.

7. Gegenüber Forderungen von PEWEU kann der Besteller ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, soweit es auf unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beruht. Eine Aufrechnung durch den Besteller ist nur zulässig, soweit die Gegenforderung des Bestellers rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten ist.

VI. Abrufaufträge

1. Hat der Besteller Ware auf Abruf geordert, nimmt er aber die bestellte Ware nicht in dem vorgesehenen Abrufzeitraum vollständig ab, so steht ihm der für die abzunehmende Gesamtmenge eingeräumte Rabatt nicht zu. PEWEU ist in diesem Fall berechtigt, vom Besteller für bereits erfolgte Teillieferungen den Kaufpreis zu verlangen, der entsprechend der jeweils gültigen Preisliste für die abgenommene Menge zu zahlen ist.

2. Kommt der Besteller mit seiner Abrufverpflichtung in Verzug, so hat er für den PEWEU hierdurch entstehenden Schaden an PEWEU 1% des Auftragswertes der jeweils vom Besteller abzunehmenden Menge für jeden vollendeten Monat, in dem sich der Besteller mit der Erfüllung seiner Abnahmeverpflichtung in Verzug befindet, zu bezahlen. Hierdurch wird das Recht des Bestellers, einen niedrigeren, und das Recht von PEWEU, einen höheren Schaden geltend zu machen, nicht berührt.

3. Lehnt der Besteller nach Ablauf des vereinbarten Abrufzeitraums die Abnahme der noch ausstehenden Restmenge ab, so gilt bezüglich der Restmenge die Regelung in Ziff. III. 3 entsprechend.

VII. Mängelhaftung

1. Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind PEWEU innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung, versteckte Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Besteller die Anzeige, so gelten die Rechtsfolgen von Art. 201 OR.

2. Für rechtzeitig angezeigte Mängel richtet sich die Mängelhaftung nach den gesetzlichen Vorschriften mit der folgenden Massgabe:

a. Im Falle mangelhafter Lieferung hat der Besteller nach Wahl von PEWEU Anspruch auf kostenlose Nachbesserung oder kostenlose Ersatzlieferung („Nacherfüllung“). Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen. Die Nacherfüllung gilt als fehlergeschlagen, wenn ein Mangel nach mindestens zweimaliger Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung, in technisch komplizierten Fällen nach mindestens dreimaliger Nachbesserung nicht beseitigt werden kann oder für den Besteller ein weiterer Nachbesserungsversuch bzw. eine weitere Ersatzlieferung unzumutbar oder unmöglich ist, unzumutbar verzögert oder ernsthaft und endgültig verweigert wird. Die anlässlich einer Nachbesserung ersetzten Teile werden Eigentum von PEWEU.

b. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) bestehen nicht, soweit sich die Aufwendungen erhöhen, weil die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Sitz oder die gewerbliche Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemässen Gebrauch der Sache. Erfolgt die Mängelrüge aus vom Besteller zu vertretenden Gründen zu Unrecht, hat er die PEWEU insoweit entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

c. Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Besteller nur zu, soweit die Haftung von PEWEU nicht nach Massgabe von Ziff. X ausgeschlossen oder beschränkt ist. Weitergehende oder andere als in dieser Ziff. VII geregelte Ansprüche wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

VIII. Entsorgung der gelieferten Ware

1. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäss zu entsorgen. Er stellt insoweit PEWEU in den Verpflichtungen gemäss Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte, insbes. Art. 4 – 6 VREG betr. Rücknahmepflicht der Hersteller, und damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.

2. Im Falle des Weiterverkaufs der von PEWEU gelieferten Ware im unternehmerischen Geschäftsverkehr hat der Besteller durch geeignete vertragliche Massnahmen dafür Sorge zu tragen, dass entweder der Kunde des Bestellers nach Nutzungsbeendigung die ordnungsgemässe Entsorgung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen übernimmt bzw. seinen Kunden gegenüber für die ordnungsgemässe Entsorgung einsteht oder aber dass der Besteller selbst seinem Kunden gegenüber die ordnungsgemässe Entsorgung übernimmt.

3. Macht ein Dritter nach Nutzungsbeendigung einen Anspruch auf Entsorgung der gelieferten Ware gegen PEWEU geltend, hat der Besteller die Ware ordnungsgemäss zu entsorgen sowie PEWEU von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den Verpflichtungen gemäss Art. 4 – 6 VREG freizustellen.

4. Der Anspruch von PEWEU gegen den Besteller aus Ziff. VIII.1 auf Übernahme der Entsorgungspflicht bzw. auf Freistellung von den Verpflichtungen gemäss Art. 4 – 6 VREG verjährt nicht vor Ablauf von einem Jahr nach endgültiger Beendigung der Nutzung und Kenntniserlangung von PEWEU von der Nutzungsbeendigung.

IX. Softwareprodukte

Bei Softwareprodukten gelten zusätzlich und vorrangig die Lizenzbedingungen der jeweiligen Produkte.

X. Haftung

1. Für von PEWEU oder deren Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden haftet PEWEU, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller vertrauen durfte („Wesentliche Nebenpflicht“), ist die Haftung von PEWEU auf vertragstypische, bei Vertragsabschluss vorhersehbare Schäden begrenzt. PEWEU haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, die nicht zu den Wesentlichen Nebenpflichten gehören.

2. Der Besteller ist verpflichtet, Schäden, für die PEWEU aufzukommen hat, PEWEU unverzüglich anzuzeigen und von PEWEU aufnehmen zu lassen.

3. Die Haftung von PEWEU für eine übernommene Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie, für Arglist, für unerlaubte Handlungen, für Körperschäden sowie für Produktfehler nach Massgabe des Produkthaftungsgesetzes werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.

XI. Verbot der Herstellung von Kriegs- und Vernichtungswaffen, Einhaltung der Ausführungsgesetze

1. Dem Besteller ist untersagt, die von PEWEU gelieferte Ware zur Entwicklung, Konstruktion, Herstellung, Lagerung oder zum Einsatz von Kriegs- und Vernichtungswaffen zu verwenden, einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf Atomwaffen, biologische Waffen, chemische Waffen oder Raketen („Waffen“).

2. Der Besteller wird die von PEWEU gelieferte Ware weder mittelbar noch unmittelbar einem Kunden verkaufen, vermieten oder anderweitig überlassen, der diese Ware in der Entwicklung, Konstruktion, Herstellung, Lagerung oder dem Einsatz von Waffen verwendet.

3. Der Besteller wird die von PEWEU gelieferte Ware weder mittelbar noch unmittelbar exportieren oder re-exportieren, ohne dafür die Genehmigungen zu besitzen, die gemäss den Gesetzen bzw. den Vorschriften zur Ausfuhrkontrolle eines Landes erforderlich sind, dessen Gerichtsbarkeit die Vertragsparteien unterliegen.

Der Besteller wird die von PEWEU gelieferte Ware weder mittelbar noch unmittelbar in ein Land exportieren oder re-exportieren, gegen welches der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen durch einen Beschluss Sanktionen verhängt hat, solange der jeweilige Beschluss in Kraft ist und soweit die von PEWEU gelieferte Ware weiterhin einem Ausfuhrverbot in das jeweilige Land unterliegt.

4. Im Falle eines Verstosses des Bestellers gegen eine Bestimmung dieser Ziff. XI. haftet er gegenüber PEWEU für sämtliche mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die PEWEU aufgrund dieses Verstosses entstanden sind. PEWEU ist in diesem Fall berechtigt, den mit dem Besteller bestehenden Vertrag unverzüglich zu kündigen, ohne dass dadurch eine Haftung gegenüber dem Besteller entsteht. Darüber hinaus ist PEWEU nicht verpflichtet, Bestellungen anzunehmen oder auszuführen, die möglicherweise gegen die Ausfuhrkontrollgesetze, -regelungen bzw. -vorschriften eines betroffenen Landes oder gegen Bestimmungen dieser Ziff. XI. verstossen.

XII. Korruptionsbekämpfung

1. Der Besteller ist sich der Wichtigkeit der Korruptionsbekämpfung bewusst, wird die einschlägigen schweizerischen, europäischen und sonstigen Vorschriften einhalten und mit allen Kräften darauf hinwirken, dass seine Mitarbeiter dies ebenfalls tun.

2. Korruption im Sinne dieser Vorschrift umfasst aktive und passive Bestechung sowie Vorteilsnahme und –gewährung im öffentlich-rechtlichen und privatwirtschaftlichen Bereich.

3. Der Besteller wird jeweils alle Geschäftsvorfälle in einer ordnungsgemässen und vollständigen Buchführung dokumentieren.

4. Verstösst der Besteller schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus dieser Vorschrift, ist PEWEU berechtigt, unbeschadet sonstiger Ansprüche die Vertragsbeziehung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu beenden.

XIII. Vertraulichkeit der Zugangsdaten für den Internet-Store

Der Besteller verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten für den Internet-Store von PEWEU geheim zu halten und nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben. Verstösst der Besteller schuldhaft gegen diese Pflicht, hat er PEWEU alle auf der Pflichtverletzung beruhende Schäden zu ersetzen.

XIV. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Annahmeverzug

Soweit nicht anders vereinbart, geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald PEWEU die Ware dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Versendung bestimmten Personen übergeben hat. Nimmt der Besteller die Ware nicht rechtzeitig an, obwohl ihm diese angeboten wurde, geht die Gefahr mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

XV. Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche zwischen PEWEU und dem Besteller entstehende Streitigkeiten, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist Zug (Sitz der PEWEU-Vertretung in der Schweiz) PEWEU ist jedoch berechtigt, den Besteller an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

2. Es gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.